

Bedingungen für Ladeaufträge

Ladungssicherung und stückzahlmässige Übernahme gilt als vereinbart. Dieser Auftrag wird von Ihnen ohne Umladung auf dem direkten Weg Haus/Haus durchgeführt.

Bei Gefahrgutverladung gilt als vereinbart, dass das eingesetzte Fahrzeug mit der vorgeschriebenen Ausrüstung gem. GGVSE ausgestattet und der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das von Ihnen übernommene Gut oder Teile davon einen erheblichen Wert aufweisen kann und besonderer Aufmerksamkeit und ggfs. Sicherungsmaßnahmen bedarf.

Im Falle des Transports nicht temperaturregeführter Lebens - und Futtermittel gilt:

- Laderaum und Fahrzeugchassis müssen frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein. Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden.
- Laderäume und Abdeckplanen müssen sauber und geruchsneutral sein. Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt zu beachten.
- Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind umgehend zu melden.
- Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrenthaltegebot der Ziff. 7.5.4 ADR) sind einzuhalten. Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein.
- Einer Verschmutzung durch Schmutz - und Regenwasser ist vorzubeugen.
- Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen gehalten werden.

Für die Gutschriftserstellung ist es notwendig, daß Sie uns den Ablieferbeleg innerhalb von 7 Werktagen nach Zustellung der Sendung einreichen. Hat der Empfänger bei der Zustellung Fehlmengen oder Beschädigungen vermerkt, so sind wir sofort bzw spätestens am darauf folgenden Werktag schriftlich über den Sachverhalt zu informieren und der Ablieferbeleg ist uns unverzüglich einzureichen.

Wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von Ladehilfsmitteln (Euroflach- und Gitterboxpaletten) an der Ladestelle. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass tauschpflichtige Paletten generell an Sie belastet werden. Ebenfalls ist die Leergutrückführung unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen. Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich einen evtl. Palettentausch beim Versender als auch beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge) schriftlich bestätigen lassen. Wir erwarten die Nutzung des anliegenden Packmittelvordruckes, sofern es vom Empfänger bzw. Absender keine ordnungsgemässen Packmittelbelege geben sollte. Wenn es aus etwaigen Gründen bei der Übernahme und / oder der Ablieferung beim Empfänger nicht zu einem Palettentausch kommen sollte, so ist der Verursacher hierfür auf dem Palettenschein bzw. Ablieferbeleg zu dokumentieren. Eine Entlastung erfolgt nur bei entsprechender Nachweisführung durch den Frachtführer.

Desweiteren verweisen wir auf die Vereinbarung mit unserer zentralen Packmittelverwaltung. Sollten noch keine Vereinbarungen bestehen, berechnen wir Ihnen für jede nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgeführte Europalette € 7,80 / Gitterbox € 78,00 netto zzgl. MWSt. Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich einen evtl. Palettentausch beim Versender unbedingt schriftlich bestätigen lassen und diese Bestätigung (Paletten-Schein) bei uns bis spätestens zum 5. des Folgemonats einreichen.

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 07.09.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu € 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:

- 1) über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.
- 2) Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer im Staat Ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung ist sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt, auf jeder Fahrt mitführt und auf Verlangen den zuständigen Behörden, unseren kontrollberechtigten Mitarbeitern oder kontrollberechtigten Mitarbeitern unseres Auftraggebers zur Prüfung auszuhändigen..
- 3) Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.für ausführende Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

Für die Beförderung gelten, soweit dieser Ladeauftrag nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die CMR. Sie sichern uns zu, dass gemäß § 7a des GüKG eine ausreichende Verkehrs- haftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffüllende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen. Haftet Hellmann Worldwide Logistics gegenüber seinem Kunden mit bis zu 40 SZR/Kg, beschränkt sich Ihre Haftung uns gegenüber ebenfalls auf diesen Betrag. Dies gilt nicht für CMR - Verkehre sowie für Kabotageverkehre in Staaten außerhalb der Bundesrepublik, die ein gesetzlich zwingendes, von dieser Bestimmung abweichendes Haftungsregime vorsehen.

Wird Hellmann Worldwide Logistics von seinem Auftraggeber für einen Güter - oder Vermögensschaden, der in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, sind wir nach dem Gesetz berechtigt, Ihnen in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Sie verpflichten sich, im Falle einer Streitverkündung in den bezeichneten Fällen dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten.

Sie verpflichten sich ferner, Ihrem Fahrpersonal im Falle der Beförderung wertvoller oder diebstahlsgefährdeter Güter die diesem Ladeauftrag als Anlage beigefügten "Fahrerinstruktionen" in Kopie auszuhändigen und Ihr Fahrpersonal zur Befolgung der darin enthaltenen Anweisungen anzuhalten. Setzen Sie weitere Frachtführer ein, haben Sie diese in gleicher Weise zu verpflichten, eine Kopie der Fahrerinstruktionen deren Fahrpersonal auszuhändigen und dieses zur Befolgung der darin enthaltenen Anweisungen anzuhalten. Die Fahrerinstruktionen sind auf Wunsch auch in anderen Sprachen als Deutsch erhältlich.

Ferner sichern Sie uns zu, dass ausreichender Betriebshaftpflicht- einschl. eines ausreichenden Umwelthaftpflichtschutzes und KFZ-Versicherungsschutz (z.B. Eintarifierung in den entsprechenden gewerblichen Güterkraftverkehr) besteht.

Sie verpflichten sich, bei Durchführung des Ladeauftrags und für die Dauer von sechs Monaten nach dessen Abwicklung und Beendigung unsere Kunden des vorhandenen Kundenstamms nicht abzuwerben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für solche Kunden, bei denen Sie durch uns eingesetzt wurden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung haben Sie uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Zusätzlich haben wir im Falle eines Verstoßes das Recht, gegebenenfalls bereits erteilte Ladeaufträge fristlos zu widerrufen.

Soweit Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, die diesem Ladeauftrag entgegenstehen, wird der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprochen.

Neutralität und Kundenschutz sind Bestandteil des Auftrages. Für jeden Fall des Verstosses gegen diese Bestimmungen, wird eine Vertragsstrafe von 10.000,00 € fällig. Als Gerichtsstand für alle Beteiligten gilt Osnabrück als vereinbart.

Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr

Bitte unbedingt lesen und beachten!

Was Sie vor Fahrtantritt beachten müssen:

- Überprüfen Sie Fahrzeug und Ladung bei Fahrtbeginn und nach jedem Aufenthalt.
- Notieren Sie sich vorab wichtige Rufnummern und Kontaktstellen z. B. Polizei, Verbände, deutsche Konsulate.

Was Sie während der Fahrt beachten müssen:

- Stellen Sie Ihr Fahrzeug, auch wenn es abgeschlossen ist, nur so selten und so kurz wie möglich unbeaufsichtigt ab.
- Wenn Sie zu zweit fahren, sollte ein Fahrer beim Fahrzeug bleiben.
- Suchen Sie bewachte Parkplätze auf, vor allem in Regionen, in denen die Diebstahlsgefahr bekanntermaßen höher ist.

- Nehmen Sie keine Anhalter oder Anhalterinnen mit und lassen Sie sich nicht in Rasthäusern, an Grenzposten oder sonst über Ladung, Fahrstrecke, Bestimmungsort oder ähnliches aushorchen! Die Polizei stellt immer wieder fest, dass Ladungen und Fahrtrouten in professioneller Manier "ausspioniert" werden. Der Diebstahl erfolgt dann ganz gezielt.
- Fahren Sie daher nach Möglichkeit auch nicht immer dieselbe Strecke, essen Sie nicht immer im selben Lokal und parken Sie nicht immer an derselben Stelle oder auf demselben Parkplatz.
- Wenn Sie überfallen werden sollten, bewahren Sie unbedingt Ruhe und provozieren Sie die Täter nicht.

Was Sie bei Ablieferung beachten müssen:

- Prüfen Sie die Berechtigung zur Entgegennahme der Ware! Seien Sie vorsichtig, wenn Dritte Ihnen gegenüber behaupten, Sie seien vom Empfänger mit der Entgegennahme der Ladung beauftragt worden oder die Ware an einem anderen als dem vereinbarten Ort abgeliefert werden soll. Nehmen Sie in solchen Fällen mit Ihrem Auftraggeber (Arbeitgeber) oder einem Ihnen persönlich bekannten Ansprechpartner beim Empfänger Kontakt auf.

Was Sie jederzeit unbedingt beachten müssen:

- Schließen Sie Ihren LKW immer ab und betätigen Sie immer die Diebstahlsicherungen. Tun Sie das auch dann, wenn Sie nur "ganz kurz" halten, z. B. weil Sie Papiere aus einem Büro holen, aussteigen, um nach dem Weg zu fragen oder eine kurze Pause einlegen. Ein LKW kann innerhalb von Minuten gestohlen werden.
- Lassen Sie nie und unter keinen Umständen die Fahrzeugpapiere, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente im Fahrerhaus zurück.

Falls Sie Opfer einer Straftat werden sollten, erstatten Sie sofort bei der nächsten Polizeidienststelle Strafanzeige und informieren Sie unverzüglich telefonisch Ihren Arbeitgeber oder Ihren Auftraggeber. Verständigen Sie die Polizei auch dann, wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen machen, die auf einen möglicherweise geplanten oder in Vorbereitung befindlichen Diebstahl hindeuten.